

Erklärung zur REACH-Verordnung

REACH unterscheidet in die relevanten Kategorien Stoffe, Polymere, Zubereitungen und Erzeugnisse. In der Regel sind nur Stoffe und Zubereitungen registrierungspflichtig, Polymere und Erzeugnisse hingegen nicht.

Schuhbauer entwickelt, fertigt und vertreibt Korpus- und Systemmöbel, Möbelkomponenten, technische Arbeitsplatten sowie Mineralwerkstoffmöbel und -komponenten. Diese Produkte stellen gemäß REACH Erzeugnisse dar und unterliegen nach Artikel 7 nicht der Registrierungspflicht.

Als nachgeschalteter Anwender setzen wir Stoffe zur Weiterverarbeitung in unseren Produkten ein, die vorregistriert- bzw. registriert und zugelassen sind. Im eigenen Interesse und im Interesse unserer Kunden stehen wir im Dialog mit unseren Lieferanten, um sicherzustellen, dass alle gelieferten Produkte REACH-konform sind.

Die Schuhbauer GmbH erfüllt die aus Artikel 33 resultierende Informationspflicht gegenüber Ihren Abnehmern und bestätigt, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt und nach aktuellem Kenntnisstand keine in der „Kandidatenliste“ (Artikel 59 (1)) genannten Stoffe mit größerem Anteil als 0,1 Massenprozent in ihren Erzeugnissen enthalten sind.



Arnstorf, den 21.05.2025

Michael Schuhbauer (Geschäftsführung)